



Q11: Informationen zu den Leistungsnachweisen und zu den Halbjahresnoten 11/1 und 11/2

26.02.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler der Q11,

gestern haben wir vom Kultusministerium die genauen Hinweise zu den Leistungsnachweisen und zur Notenberechnung in den Kurshalbjahren 11/1 und 11/2 erhalten, die für alle Beteiligten ein wenig Druck aus der ungewissen Situation nehmen. Im Einzelnen wurden nach Gesprächen mit Vertretern von Schüler, Lehrer- und Elternverbänden folgende Regelungen getroffen:

1. Anzahl und Stoffumfang der Leistungserhebungen

- Pro Fach wird **im ganzen** Schuljahr **nur eine** Schulaufgabe geschrieben, d.h. Terminierung der Klausuren, die **in 11/1 noch nicht** geschrieben wurden, ist **bis Ende** des Schuljahres möglich. Der geprüfte Stoff **kann** dann auch **ausschließlich aus 11/2** entnommen sein.
- Pro Fach werden im **gesamten** Schuljahr **mindestens 2 kleine Leistungsnachweise** (davon mind. ein mündlicher) erhoben, in Sozialkunde im ganzen Jahr mind. **1** kleiner LNW.
- Im **W-Seminar** werden im **ganzen** Schuljahr **mind. 2 kleine LNW** erhoben.
- In **Sport** werden statt der Schulaufgabe praktische LNW aus einem der beiden "sportlichen Handlungsfelder" in 11/1 bzw. 11/2 gewertet.

2. Termin Zeugnis 11/1

Das Zeugnis des Ausbildungsabschnitts 11/1 wird gemeinsam mit dem Zeugnis 11/2 am **Ende des Schuljahres** erstellt.

3. Berechnung der Halbjahresleistungen

Für 11/1 gilt:

Die Halbjahresnote pro Fach berechnet sich wie folgt:

(Punktzahl Schulaufgabe + Durchschnitt aller kleinen Leistungsnachweise des ganzen Jahres) ÷ 2

Für 11/2 gilt:

„**Günstigerregelung**“ - pro Fach 2 Varianten (davon zählt die für den/die Schüler*in günstigere):

Variante 1: $11/1 = 11/2$ (die W-Seminarnote wird i.d.R. so berechnet)

oder

Variante 2: $11/2 = \text{Durchschnitt aller kleinen LNW}$ (also ohne SchA)

4. Möglichkeit der Teilnahme an einer freiwilligen Ersatzprüfung (6.-17.09.2021)

„Auf Antrag und nach eingehender Beratung durch die Schule haben die Schülerinnen und Schüler in jedem Fach zudem die Möglichkeit, über Stoffgebiete, die nicht bereits Gegenstand der Schulaufgabe bzw. des großen Leistungsnachweises im jeweiligen Fach waren, an einer in aller Regel schriftlichen Ersatzprüfung gemäß § 27 GSO teilzunehmen. Nach Anmeldung [...] gilt das **Ergebnis der Ersatzprüfung im jeweiligen Fach verbindlich als (gesamte) Halbjahresleistung** für den Ausbildungsabschnitt 11/2, unabhängig von den Stoffgebieten, die der Ersatzprüfung zugrunde liegen.“

5. Rücktritt in Jgst. 10 / Verfahren bei Probezeit:

- Ein freiwilliger Rücktritt in die 10. Klasse bis Ende des Schuljahres möglich, alle Noten der Q11 verfallen; die Wiederholung wird **nicht** auf die **Höchstausbildungsdauer** angerechnet,
- Die Entscheidung über die **Probezeit** der Schüler*innen, die auf Probe in die Q11 vorgerückt sind, fällt erst am Ende des Schuljahres; bei Nichtbestehen der Probezeit erneuter Eintritt in Q11 auf Probe (also keine „nachträgliche“ mittlere Reife!)

Die **Sonderregelungen** für die Schüler*innen, die in den letzten Wochen aus der Q12 in die Q11 zurückgetreten sind, werden den Betroffenen in Einzelgesprächen erläutert. Wir bitten dazu zeitnah Kontakt mit unserer Oberstufenkoordinatorin, Frau Dr. Spörlein, aufzunehmen.

Wann es mit dem Präsenz- bzw. Wechselunterricht in der Schule weitergeht, wird vom Kultusministerium voraussichtlich nach der Beratung der Staatsregierung am kommenden Donnerstag (04.03.21) bekannt gegeben.

Bei Fragen könnt ihr/können Sie sich weiterhin gern an Frau Dr. Spörlein (spoerlein@martin-behaim-gymnasium.de) oder an die Schulleitung (kuen@martin-behaim-gymnasium.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eva Spörlein, Oberstufenkoordinatorin

Dr. Gabriele Kuen, Schulleiterin